



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Sachsen

Regionaldirektion Sachsen, Postfach 411031, 09022 Chemnitz

Chemnitz, 26.05.2011

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 22.04.2009)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

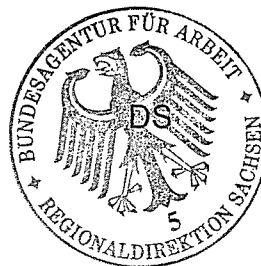
iks Montage GmbH
Hamburger Straße 3
04129 Leipzig

die ab dem 03.04.2002 geltende
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
mit Wirkung vom 03.04.2005

unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Kassebaum



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindesten drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.